

Falsch Überholen kann teuer werden!

Der Gesetzgeber regelte den Straßenverkehr wesentlich genauer als manch anderes Rechtsgebiet und so verwundert es auch nicht, dass auch das Überholen sehr genau geregelt ist, nämlich in § 5 StVO. Hierin heißt es zunächst, dass links zu überholen ist. Tut man das nicht, winkt ein Bußgeld. Das gilt grundsätzlich auch für Fahrradfahrer. Blinkt ein Fahrzeug jedoch links um abzubiegen, darf es auch links überholt werden.

Derjenige der Überholt wird, darf nicht beschleunigen, da ansonsten der Überholvorgang des Überholers nicht abschätzbar wird. Das gilt auch auf einer zweispurigen Straße. Der Überholte ist sogar gezwungen, seine Geschwindigkeit zu verringern, wenn er bemerkt, dass sich der Überholer verschätzt hat.

Warnzeichen (Hupe / Lichthupe) vor dem Überholen dürfen nur außerorts gegeben werden. Hierbei erlaubt der Gesetzgeber nur „kurze, stoßweise“ Schall- und Leuchtzeichen, die im Übrigen den entgegenkommenden Verkehr nicht blenden dürfen.

Ein Seitenabstand von einem Meter ist ausreichend, wenn nicht von vorneherein ersichtlich ist, dass der Überholte einen größeren